

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.59 vom 4. Juni 2024

BS Appellationsgericht, 2024-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.59

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.59 du 4 juin 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.59 del 4 giugno 2024

Erwägungen

E. 26

August 2022 E. 1.2.2, 6B_477/2021 vom 14. Februar 2022 E. 3.2; jeweils mit Hinweisen).

3.1.3 Nach dem Grundsatz der freien und umfassenden Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die StPO kennt keinen numerus clausus der Beweismittel. Das Gericht kann für seine Entscheidungsfindung somit grundsätzlich ■ im Rahmen der zulässigen Beweiserhebung (StPO 140 ff.) ■ sämtliche Beweismittel beiziehen, die es für beweistauglich hält, und es ist dabei auch nicht an feste Beweisregeln gebunden (Art. 139 Abs. 1 StPO). Es hat aufgrund gewissenhafter Prüfung der bestehenden Beweise darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Dabei ist es freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden (BGE 147 IV 409 E. 5.3.3, 127 IV 172 E. 3a; BGer 6B_1061/2020 vom 26. Oktober 2022 E. 1.7.2, 6B_811/2018 vom 25. Februar 2019 E. 2.2; vgl. auch Wohlers, a.a.O., Art. 10 StPO N 25 und 31). Solange das Sachgericht den Standards der Beweiswürdigung folgt, hat es dabei einen weiten Ermessensspielraum (in BGE 143 IV 214 nicht publ. E. 13.1 des BGer 6B_824/2016 vom 10. April 2017, 6B_547/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1 und 1.4).

3.1.4 In die Beweisführung sind auch Indizien miteinzubeziehen. Das sind Hilfstatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind und aus denen auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen wird. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hin und lassen insofern Zweifel offen. Gemeinsam ■ einander ergänzend und verstärkend ■ können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Sind die verschiedenen Indizien dergestalt in ihrer Gesamtheit beweisbildend, so ist der Indizienbeweis dem direkten Beweis gleichgestellt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3, 138 V 74 E. 7, 124 IV 86 E. 2a; BGer 6B_184/2022 vom 18. August 2023 E. 1.2.3, 6B_517/2022 vom 7. Dezember 2022 E. 2.1.2, 6B_691/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 3.2.2, 6B_665/2022 vom 14. September 2022 E. 4.3.2, 6B_931/2021 vom 15. August 2022 E. 4.3.1; jeweils mit Hinweisen).

3.2

3.2.1 Der Berufungskläger wehrt sich in materieller Hinsicht zunächst gegen den Schuldspruch betreffend Raufhandel. Er lässt im Wesentlichen geltend machen, dass die Vorinstanz die hierfür erforderliche «lückenlos geschlossene Indizienkette» zu Unrecht bejaht habe. Eine aktive Beteiligung des Berufungsklägers am angeblichen Raufhandel sei

nicht nachgewiesen. Im Gegensatz zu den übrigen Beteiligten, seien seine Aussagen von Anfang an gleichgeblieben. Das Ziehen und das Um-sich-schlagen mit dem Gürtel sei eine spontane Selbstbelastung und auch insofern glaubhaft. Soweit ihm diese Handlung vorgeworfen werde, müsste man für die Annahme einer Beteiligung den Abstand zum Raufhandel kennen. Man wisse auch nicht, wie oft der Berufungskläger mit dem Gürtel um sich resp. auf den Boden schlug. Zudem würden Beweise für eine Verletzung mit dem Gürtel fehlen. Keine der übrigen Beteiligten hätten den Berufungskläger belastet. Das ganze Strafverfahren sei in unfairen Weise zu Lasten der türkischen Gruppierung geführt worden, obwohl nur E_____ aus der türkischen Gruppierung verletzt worden sei. Die italienischen Beteiligten ■ welche widersprüchliche Angaben gemacht hätten, als einzige teilweise Blutspuren aufwiesen und wegen Angriffs vorbestraft seien ■ seien zunächst nur als Auskunftspersonen befragt worden. Der Berufungskläger sei mangels Schuld nachweis eventualiter in dubio freizusprechen.

3.2.2 Zum besseren Verständnis der Beweiswürdigung ist vorab kurz auf den Tatbestand des Raufhandels einzugehen.

3.2.2.1 Raufhandel gemäss Art. 133 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) ist die wechselseitige tätliche Auseinandersetzung zwischen mindestens drei sich beteiligenden Personen, die den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat. Strafbar ist, wer aktiv am Raufhandel teilnimmt in einer Weise, die geeignet ist, die Auseinandersetzung zu fördern bzw. deren Intensität zu steigern. So ist auch derjenige Beteiligte, der vor der Erfüllung der objektiven Strafbarkeitsbedingung ■ Tod oder Körperverletzung eines Menschen ■ vom Raufhandel ausscheidet, da seine bisherige Mitwirkung die Streitfreudigkeit der Beteiligten gesteigert hat, so dass die dadurch erhöhte Gefährlichkeit der Schlägerei regelmässig auch über die Dauer der Beteiligung einzelner Personen hinaus fortwirkt (vgl. statt vieler BGE 137 IV 1 E. 4.2.2). Ebenso gilt als Täter, wer sich erst nach Eintritt der Verletzungs- oder Todesfolge am Raufhandel beteiligt (BGE 139 IV 168 E. 1.1.4; Maeder, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Auflage 2019, Art. 133 StGB N 25 ff.). Die Beteiligung kann auch bloss psychischer Natur sein (Anfeuern der Raufenden, Ratschläge erteilen), vorausgesetzt, dass mindestens drei Personen physisch kämpfen (BGer 6B_1056/2015 vom 4. Dezember 2015 E. 4.1, mit zahlreichen Hinweisen). Darüber hinaus gilt auch der Abwehrende oder Schlichtende als Beteiligter, der allerdings gemäss Art. 133 Abs. 2 StGB straflos bleibt. Straffrei bleibt dabei auch die tätliche Abwehr, wobei die Tötlichkeiten im Rahmen der Notwehrbefugnis zulässig sein müssen (Trutzwehr). Gar nicht von Art. 133 StGB erfasst ist nur, wer sich völlig passiv verhält (Schutzwehr; BGE 137 IV 1 E. 4.2.2, 131 IV 150 E. 2.1; BGer 6B_555/2018 vom 11. September 2018 E. 2.1.1.; je mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen AGE SB.2018.2 vom 6. April 2022 E. 3.5.2).

3.2.2.2 Die Tötungs- oder Verletzungsfolge ist objektive Strafbarkeitsbedingung. Vorausgesetzt ist mindestens eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB (vgl. statt vieler BGer 6B_610/2011 vom 20. März 2012 E. 2.2). Das Bundesgericht hält dazu fest: «Tätliche Auseinandersetzungen zwischen mehr als zwei Personen sind oft derart unübersichtlich, dass sich nicht nachweisen lässt, wer die Körperverletzung oder den Tod einer Person verursacht hat. Sinn und Zweck von Art. 133 StGB ist, in solchen Situationen zu verhindern, dass die Verantwortlichen straflos bleiben. Aufgrund der Beweisschwierigkeiten ist bereits die Beteiligung am Raufhandel unter Strafe gestellt. Es handelt sich beim Raufhandel mithin um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, obschon ein Erfolg eintreten muss. Dieser Verletzungserfolg ist objektive Strafbarkeitsbedingung»

(BGE 144 IV 454 E. 2.3.3, 139 IV 168 E. 1.1.1 und 1.1.4, 137 IV 1 E. 4.2.2; AGE SB.2018.2 vom 6. April 2022 E. 3.5.3).

3.2.2.3 In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Beim Raufhandel geht es darum, Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, weil im Nachhinein oft nicht mehr festgestellt werden kann, wer welchen Beitrag geleistet resp. welchen Erfolg bewirkt hat ■ insbesondere wer die Körperverletzung oder den Tod einer Person verursacht hat. Art. 133 StGB bestraft nur die im Raufhandel liegende abstrakte Gefährdung. Der Vorsatz muss sich entsprechend nur auf die objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen, nicht aber auf die Todes- oder Körperverletzungsfolge. Es genügt, wenn der Täter damit rechnet, dass sich mehr als zwei Personen an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligen (zum Ganzen: BGE 137 IV 1 E. 4.2.3, 118 IV 227 E. 5b, mit weiteren Hinweisen; AGE SB.2018.2 vom 6. April 2022 E. 3.5.4). Auch nicht verlangt ist ein Gefährdungsvorsatz, was in der Natur des abstrakten Gefährdungsdelikts liegt (vgl. Maeder, a.a.O., Art. 133 N 21, mit Hinweisen).

3.2.3 Der Auffassung des Berufungsklägers, wonach der Vorwurf des Raufhandels nicht bewiesen sei, kann mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz nicht gefolgt werden.

3.2.3.1 Als objektives Beweismittel ist mit der Vorinstanz zunächst auf den Polizeirapport vom 2. Juli 2017 abzustellen. Dieser beschreibt eine Massenschlägerei auf dem [...]Parkplatz (Rapport, Akten S. 400). In Tatortnähe wurden zwei Messer, eines unter einem Auto und eines in einer Baumulde, gefunden. Ein rechtsmedizinisches Gutachten vom 5. Februar 2018 dokumentiert u.a. Hautrötungen, Hautschürfungen, Schnittverletzungen an E____s Hand, mehrere Zahnabbrüche und Kopfverletzungen, die auf stumpfe Gewalt hindeuten. Angesichts der DNA-Auswertungen darf als erstellt angenommen werden, dass sich E____ in der Dynamik des Raufhandels am Finger selbst verletzt hat (vgl. eingehend angefochtenes Urteil E. II.1). Mit den nachgewiesenen bisweilen auf Gewalteinwirkung zurückzuführenden Verletzungen kann die objektive Strafbarkeitsbedingung bejaht werden. Ein in einer Mulde gefundenes Messer trug die DNA von F____, was darauf hindeutet, dass dieser ebenfalls ein Messer hielt, aber niemanden verletzte. Wie dem Polizeirapport und auch gewissen Aussagen der Beteiligten zu entnehmen ist, beteiligten sich rund 30 Personen an der Schlägerei, welche von der Polizei denn auch als Massenschlägerei ■ nicht als tätliche Auseinandersetzung zwischen zwei Personen ■ wahrgenommen wurde. Gemäss übereinstimmender Aussagen der Befragten war in der G____ Bar eine verbale Auseinandersetzung zwischen H____ und E____, jeweils Kollegen der auf dem [...]Parkplatz angehaltenen Personen, entbrannt. Weiter ist davon auszugehen, dass auch die physische Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Personen begonnen hat. Wer tatsächlich den ersten Schlag oder Stoss ausgeführt hat, muss und kann mit der zutreffenden Erwägung der Vorinstanz offenbleiben; jedenfalls steht fest, dass ein gegenseitiger Schlagabtausch stattfand, welcher sich im Verlaufe des Abends nach draussen verlegte und sich zu einer grösseren Auseinandersetzung entwickelte. Ein erster und gewichtiger Hinweis darauf, dass der Berufungskläger an der Schlägerei teilgenommen hat, ergibt sich aus dem Umstand, dass er am Tatort angehalten werden konnte. Gemäss den eigenen Aussagen lässt auch er sich einem Kollegenkreis der beiden Initianten der Auseinandersetzung und der am [...]Parkplatz teilweise angehaltenen Personen zuordnen. Aufgrund der aktenkundigen Umstände ist denn auch als erstellt zu betrachten und zugestanden, dass der Berufungskläger der Auseinandersetzung zwischen den genannten Gruppen beigewohnt hat. Erwiesen und vom Berufungskläger zugestanden

ist weiter, dass er im Rahmen einer Auseinandersetzung seinen Gürtel ausgezogen und damit um sich geschlagen hatte. Mit dieser Handlung kann sich der Berufungskläger nicht mehr auf Schutzwehr berufen, ist mit dem unbestrittenen Gürtel Einsatz bzw. dem Ziehen des Gürtels und dem Um-sich-schlagen die hierfür erforderliche Passivität nicht mehr gegeben. Soweit der Berufungskläger auf die Dauer der Verwendung des Gürtels und einen unklaren Abstand verweist, ist ihm entgegenzuhalten, dass seine Argumentation ■ er habe sich verteidigen wollen ■ konsequenterweise voraussetzt, jedenfalls so nahe zum Geschehen gestanden zu haben, dass er zur Abwehr einen Gürtel als erforderlich erachtet hat. Es war nicht zuletzt der Berufungskläger selber, der vor der Vorinstanz erklärt hat, dass er «die Schlägerei gesehen» und sich dabei «halt reingemischt» habe (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1314). Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass von zwei Beteiligten der Einsatz von Gürtel bestätigt wurde (vgl. Protokoll der Einvernahme von H_____ vom 21. März 2018, Akten S. 502 und Protokoll der Einvernahme von I_____, Akten S. 560), was ebenfalls auf eine hinreichende Nähe schliessen lässt. Zwar wird dabei kein personenbezogener Verdacht geäussert. Es ist angesichts des einzigen diesbezüglichen Geständnisses und einer einschlägigen Vorstrafe (vgl. die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Angriffs mit einer Gürtelschnalle gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 30. April 2013, Akten S. 25 f.) mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass damit der Berufungskläger gemeint sein muss (hierzu näher E. 3.2.3.2 hernach). Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers sind die vorliegenden Beweismittel und Indizien in ihrer Gesamtheit beweisbildend. Daraus erhellt im Sinne eines Zwischenfazits, dass der Berufungskläger sich zweifelsfrei aktiv an einem Raufhandel gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB beteiligt hat (vgl. eingehend angefochtenes Urteil E. II.1 S. 10 ff.).

3.2.3.2 Fraglich bleibt, ob in Bezug auf die Beteiligung des Berufungsklägers am Raufhandel eine Trutzwehrsituation vorlag. Der Berufungskläger stellt sich betreffend den unbestrittenen Einsatz des Gürtels zwar relativ konstant auf den Standpunkt, dass er sich hiermit nur habe verteidigen wollen («damit die Leute weggehen»; Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1314). Diesbezüglich ist ihm mit der Vorinstanz aber zunächst entgegenzuhalten, dass dieses Aussageverhalten für Schlägereien symptomatisch ist und nicht zu überzeugen vermag. Wie soeben dargelegt, hat sich der Berufungskläger gemäss eigenen Aussagen in die Schlägerei «eingemischt», womit eine straflose Beteiligung von vornherein entfällt (vgl. Maeder, a.a.O., Art. 133 N 18, mit Hinweisen). Es ist denn auch in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb der Berufungskläger sich oder seine Kollegen mit einem Gürtel hat verteidigen müssen, mit welchem er die Tatbeteiligten auch einer Verletzungsgefahr aussetzte. Abgesehen davon, dass er sich nicht in das Geschehen hätte einmischen müssen und Distanz halten können, wären zur Verteidigung und zum Schutz auf jeden Fall mildere Mittel offen gestanden, wie etwa die Verständigung der Polizei, das Wegziehen der Kollegen oder die Flucht. Wer in der Dynamik eines Raufhandels mit einem Gürtel herumschlägt, greift nicht deeskalierend oder schlichtend ein, sondern muss damit rechnen, dass in der hektischen Situation die Stimmung nochmals aufgeheizt wird. Das Um-sich-schlagen mit einem Gürtel geht vorliegend mithin offensichtlich über das bloss Abwehren hinaus. Dies wurde auch von anderen Beteiligten so wahrgenommen (vgl. Protokoll der Einvernahme von H_____ vom 21. März 2018, Akten S. 502 und Protokoll der Einvernahme von I_____, Akten S. 560). Dabei darf ■ wie angedeutet (vgl. oben E. 3.2.3.1) ■ mit der Vorinstanz indiziell mitberücksichtigt werden, dass der Berufungskläger eine einschlägige Vorstrafe aufweist,

wobei er auch in jenem Fall mit einem Gürtel ■ sogar mit einer Gürtelschnalle ■ auf andere Personen eingeschlagen hatte (vgl. Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 30. April 2013, Akten S. 25 f.). Damit liegt weder eine irgendwie geartete Notwehr oder Notwehrhilfe oder sonst irgendein Grund vor, welcher im Sinne von Art. 133 Abs. 2 StGB im Hinblick auf den Vorwurf der Beteiligung am Raufhandel zur Strafflosigkeit des Berufungsklägers führt.

3.2.3.3 Aus den Akten ergibt sich schliesslich, dass der Berufungskläger wusste, dass eine Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen stattfand und er sich dieser mit dem Gürtel Einsatz angeschlossen hat, womit auch der subjektive Tatbestand zu bejahen ist.

3.2.4 Zusammenfassend ist der Schuldspruch betreffend den Tatbestand des Raufhandels zu bestätigen. Es kann ergänzend auf die zutreffenden und sorgfältig begründeten Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (vgl. angefochtenes Urteil E. II.1, mit weiteren Hinweisen).

3.3

3.3.1 Angefochten ist weiter der Schuldspruch wegen sexuelle Handlungen mit Kindern und sexuelle Belästigung.

3.3.1.1 Diesbezüglich erachtet die Vorinstanz den Sachverhalt gemäss Anklageschrift als erstellt. Demnach habe sich der zum Tatzeitpunkt 27-jährige Berufungskläger am 3. Oktober 2018 während der Mittagspause in den Ruheraum des an der [...] in Basel gelegenen [...] begeben, wo dieser damals seit ca. 7 Jahren als Fachmann Gesundheit sowie die damals 15-jährige Privatklägerin im ersten Lehrjahr zur Fachfrau Gesundheit tätig waren. Als die Privatklägerin um ca. 13:15 Uhr den Raum ebenfalls betreten habe, habe sie festgestellt, dass alle Sofas, Betten und Liegestühle besetzt gewesen seien, worauf sie laut geäussert habe, dass es mega blöd sei, dass sie nun auf dem Boden schlafen müsse. Daraufhin habe der auf einem Sofa liegende Berufungskläger gesagt, dass er ihr Platz mache. Sodann habe die Privatklägerin sich seitlich mit dem Rücken zu ihm neben ihn auf das Sofa gelegen, während der Berufungskläger seinen Rücken an der Lehne des Sofas angelehnt habe. Einige Personen hätten derweil den Raum verlassen, andere weiterhin die Ruhe für sich genossen. Der Berufungskläger habe die Gelegenheit genutzt und sei immer näher zur Privatklägerin gekommen, die ihn gerade nicht habe sehen können, bis sie seinen Atem in ihrem Nacken habe spüren können, worauf die Privatklägerin erstarrt sei. In der Folge habe der Berufungskläger ihr umgehend mit einer Hand über den Kleidern in ihre Pobacken gekniffen. Daraufhin habe er seinen Arm über die perplexen Privatklägerin gestreckt und ihr über der Hose an ihre Vagina gegriffen und kreisende Bewegungen gemacht. Reflexartig habe die Privatklägerin ihre Beine zusammengepresst und dem Berufungskläger sofort gesagt, dass er damit aufhören soll, worauf er erwidert habe, dass sie «chillen» solle und «dies nicht schlimm» sei. In der Folge habe er mit seiner Hand in ihre Jeanshose gegriffen und ihr einen, evtl. zwei seiner Finger in ihre Vagina gesteckt, die lediglich von einem schmalen Tanga bedeckt gewesen seien, welchen er problemlos weggeschoben habe. Darob erstarrt, habe sich die damals erst 15-jährige Privatklägerin nicht anders zu helfen gewusst, als ihn immer wieder höflich zu bitten, damit aufzuhören, da sie dies nicht wolle. Daraufhin forderte der Berufungskläger die Privatklägerin auf, nicht so laut zu sprechen und habe die sexuelle Handlung fortgesetzt, indem er den Finger, evtl. die Finger, immer wieder in ihre Vagina gesteckt habe, während er gleichzeitig versucht habe, seinen Gürtel zu öffnen. Die Privatklägerin habe erneut «Nein» gesagt und versucht,

seine Hand hinter ihrem Rücken aus ihrer Hose zu ziehen. Sodann sei sie aufgesessen und habe zum Berufungskläger gesagt: «Mach das nochmal und ich schlage dir eine»; daraufhin habe sie den Raum verlassen. Der Berufungskläger habe gewusst, dass sich die Privatklägerin im ersten Ausbildungsjahr befunden habe, und er sei davon ausgegangen, zumindest habe er es aber in Kauf genommen, dass es sich bei der Privatklägerin um ein Mädchen von unter 16 Jahren gehandelt habe (vgl. angefochtenes Urteil Sachverhalt, «2. SW 2018 10 141 / Schändung, sexuelle Handlungen mit Kindern und sexuelle Belästigung» sowie E. II.2.a in fine).

Weitgehend unbestritten geblieben und gemäss Akten erstellt ist, dass die Privatklägerin den Berufungskläger vor dem genannten Vorfall auf der Onlineplattform «Instagram» kontaktiert hatte. Anhand der von der Privatklägerin im Verfahren eingereichten Screenshots des auf Instagram geführten Chats zwischen der Privatklägerin und dem Berufungskläger lässt sich feststellen, dass dieser Chat während circa zwei Wochen im September 2018 stattfand. Die Privatklägerin erklärte in ihrer Einvernahme vom 9. Oktober 2018, sie habe den Berufungskläger auf Instagram gefragt, ob er derjenige sei, den sie ein paar Mal in ihrem Lehrbetrieb gesehen habe. Es steht somit mit der Vorinstanz fest, dass der erste Screenshot nicht den Beginn der Unterhaltung zeigt. Man weiss daher gemäss zutreffender Feststellung des Berufungsklägers nicht, wie ausführlich die vorangehende Konversation war. Auf die Erklärung der Privatklägerin, sie habe ihn nur in der Cafeteria (mutmasslich des Lehrbetriebs) gesehen, erwiderte er unvermittelt, sie habe einen schönen Körper. In einer nächsten Unterhaltung fragte er sie, was sie gerade mache und ob sie raus wolle, er habe «strum» (gemeint ist gemäss Vorinstanz wohl sturmfrei). Als die Privatklägerin ablehnte, hakte der Berufungskläger nach, ob sie mal zusammen abmachen sollen. Es wird mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz nicht klar, ob die Nachricht der Privatklägerin («könne nach arbeit oder so») eine direkte Antwort auf diese Frage war. Bezeichnend ist aber, dass die Privatklägerin als nächstes fragte, was er denn machen wolle, sie gehe nicht davon aus, dass er 18 sei. Darauf antwortete der Berufungskläger, er wolle auch nicht 18 sein, ging dann aber sogleich über diesen subtilen Hinweis auf die bestehende Altersdifferenz hinweg und schlug vor, man könne sich doch bei ihm zum «chillen» und «film schauen oder so» treffen. Nachdem der Berufungskläger die Privatklägerin soweit zu haben schien, dass sie in ein Treffen mit ihm einwilligte, fragte er, wo man sich treffen solle. Ihre klar geäusserte Zurückhaltung, sie wolle zuerst wissen, wie er sei, sie mache nicht einfach so mit ihm ab, versuchte er zu überwinden, indem er sagte, er sei «ganz chillig». Die Privatklägerin beharrte aber darauf, man solle sich doch zunächst einmal in der Pause unterhalten, was er schliesslich akzeptierte. Nur wenige Tage später fragte der Berufungskläger aber erneut, ob sie zu ihm komme. Als er die Privatklägerin schliesslich wiederum soweit zu haben schien, dass sie sich auf ein Treffen mit ihm einliess, erklärte er ihr abermals, sie haben einen «brutalen Körper» und er habe «schlimmes Kopfkino». Als sie auch dieses Treffen kurzfristig absagte, erwiderte der Beschuldigte, er habe keine Lust mehr auf «Kindergarten», nur um ein paar Tage später wiederum zu schreiben «chum zu mir» (vgl. angefochtenes Urteil E. II.2.a, mit Hinweis auf die entsprechenden Chat-Protokollauschnitte gemäss Akten, S. 855 ff.).

3.3.1.2 Der Berufungskläger bestreitet im Zusammenhang mit den vorgeworfenen Sexualstraftaten den Schuldnachweis. Er beanstandet die entsprechende Beweiswürdigung und macht im Wesentlichen geltend, dass die Aussagen der Privatklägerin nicht glaubhaft seien. Aufgrund ihrer breiten sexuellen Erfahrungen sei davon auszugehen, dass die

Privatklägerin in der Lage gewesen sei, die Tatvorwürfe zu erfinden. Mit dem Entdecken der gelöschten Chatverläufe wisse man, dass die Privatklägerin kein weitgehend unerfahrenes Kind sei. Die Verläufe, in denen mit mindestens 5 männlichen Personen über verschiedene Sexualpraktiken kommuniziert werde, würden mindestens darauf hinweisen, dass die Privatklägerin eine blühende Fantasie habe, die es brauche, die Vorwürfe gegen den Berufungskläger zu erfinden. Hinzu komme, dass bei der Befragung der Privatklägerin die methodischen Vorgaben nicht beachtet worden seien und Wortprotokolle sowie Videoaufnahmen mit Ton fehlten. Weiter würde es an der Aussagekonstanz sowie der logischen Konsistenz der Aussagen der Privatklägerin fehlen, die beide *conditio sine qua non* für die Glaubwürdigkeit darstellten. Schliesslich seien die Aussagen der Privatklägerin auch vor dem Hintergrund der Aussagegenese als unglaubwürdig einzustufen. Zusammengefasst könne damit die Nullhypothese nicht widerlegt werden und sei der Berufungskläger freizusprechen.

3.3.1.3 Die Staatsanwaltschaft ist demgegenüber der Auffassung, dass der Berufungskläger neben den Sexualdelikten im angefochtenen Urteil (sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Belästigung) zusätzlich den Tatbestand der Schändung erfülle. Die Privatklägerin habe im Moment, als sie mit dem Rücken zum Berufungskläger gewandt neben ihm lag, keine Chance gehabt, den Angriff auf ihre Vagina zu erkennen. Aus diesem Grund sei der Tatbestand der Schändung bereits nach Durchführung der kreisenden Bewegungen auf der Vagina der Privatklägerin erfüllt. Auch damit, dass der deutlich ältere Berufungskläger mit dem Finger in ihre Vagina eingedrungen sei ■ notabene in der Mittagspause an ihrem Arbeitsplatz, vor anderen Arbeitskollegen ■, habe die 15-jährige Lehrtochter wirklich nicht rechnen müssen. Aus diesem Grund war sie in Bezug auf das Einführen des Fingers in ihre Vagina in jenem Moment vorübergehend widerstandsunfähig, weshalb der Tatbestand der Schändung vorliegend auch in Bezug auf das Fingereinführen erfüllt sei.

3.3.2 Während die vorgängige Chat-Konversation zwischen der Privatklägerin und dem Berufungskläger objektiviert ist (Akten S. 855 ff.), liegen in Bezug auf den Vorfall im Ruheraum des [...] einzig die Aussagen der beiden Beteiligten vor. Bei Konstellationen, in denen sich ■ wie hier ■ als massgebende Beweise hauptsächlich belastende Aussagen des (mutmasslichen) Opfers und bestreitende Aussagen des Berufungsklägers gegenüberstehen, müssen deren Depositionen vom urteilenden Gericht einlässlich gewürdigt werden (BGE 137 IV 122 E. 3.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Wahrheitsfindung die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage bedeutsam, die durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf überprüft wird, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der aussagenden Person entspringen. Entscheidend ist, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (Überprüfung auf aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen oder Realitätskriterien) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert wird. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass die Aussage gerade nicht realitätsbegründet ist, und erst wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem

wirklichen Erlebnis entspricht und wahr ist (vgl. BGE 133 I 33 E. 4.3, 129 I 49 E. 5, 128 I 81 E. 2; BGer 6B_331/2020 vom 7. Juli 2020 E. 1.2, 6B_542/2019 vom 28. August 2019 E.2.3.1, 6B_793/2010 vom 14. April 2011 E. 1.3.1, je mit weiteren Hinweisen; Ludewig/Baumer/Tavor, Einführung in die Aussagepsychologie ■ Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern und Staatsanwälten helfen?, in: Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.], Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, Zürich/St. Gallen 2017, S. 43 ff.; kritisch zur Fokussierung auf die Unwahrhypothese und für eine Analyse von einer neutralen Ausgangsposition her: Haas, Ein Vorschlag zur methodischen Aktualisierung der Beweiswürdigung in aussagenpsychologischen Gutachten, in: «Kriminalistik» 10/2022, S. 567 ff.). Wie erwähnt, lässt sich die Glaubwürdigkeit einer Person sich an ihrer Persönlichkeit, ihren (möglichen) Motiven und der Aussagesituation abschätzen; die Glaubhaftigkeit einer Aussage bestimmt sich nach ihrem Inhalt; je detaillierter, individueller und in sich verflochtener eine Aussage ist, desto glaubhafter ist sie (Zweidler, Die Würdigung von Aussagen, in: ZBJV 132/1996, S. 115 ff.). Dabei ist sämtlichen Umständen, welche objektiv für die Erforschung von Tatsachen von Bedeutung sein können, Rechnung zu tragen. Das Konzept einer «allgemeinen Glaubwürdigkeit» wird in der modernen Aussagepsychologie als wenig brauchbar bewertet. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Befragten im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt nach heutiger Erkenntnis bei der Würdigung von Aussagen daher kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3). In Lehre und Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich die Glaubhaftigkeit einer Aussage im Wesentlichen nach ihrem Inhalt bestimmt. Danach unterscheiden sich Aussagen über selbst erlebte Ereignisse in ihrer Qualität von Aussagen, welche nicht auf selbst erlebten Vorgängen beruhen (vgl. Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 43 ff.; Undeutsch, Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: Undeutsch (Hrsg.), Forensische Psychiatrie, 1968, S. 26 ff.). Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen, unter den gegebenen Befragungsumständen und Entstehungsbedingungen der Aussage sowie unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüssen von Dritten diese spezifische Aussage machen könnte, wenn diese nicht auf einem realen Erlebnishintergrund basierte (vgl. Volbert, Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 1995, S. 20 ff.; BGer 6B_1006/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 2.3.3; 6B_760/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.3; vgl. auch Haas, a.a.O., S. 567 ff., Ziff. 3.3). Damit eine Aussage als zuverlässig erachtet werden kann, ist sie besonders auf das Vorhandensein von Real- bzw. Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen (vgl. Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 46 ff.; Wiprächtiger, Aussagepsychologische Begutachtung im Strafrecht, forumpoenale 2010 S. 40 f.; Dittmann, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: plädoyer 2/1997 S. 33 ff.; Zweidler, a.a.O., S. 105 ff.; BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; 147 IV 409 E. 5.4.2). Realkriterien sind namentlich Merkmale, deren ausgeprägtes Vorhandensein Indikatorwert für den Erlebnis- bzw. Wahrheitsgehalt einer Aussage hat. Aus einer bestimmten Anzahl von Merkmalen (im Sinne eines Schwellenwerts) darf allerdings nicht auf die Qualität der Aussage geschlossen werden. Eine Fokussierung (nur) auf die Anzahl erfüllter Qualitätsmerkmale wäre irreführend, zumal im Einzelfall auch einzelne Merkmale ausreichen können, um den Erlebnisbezug einer Aussage anzunehmen. Richtigerweise kommt es deshalb weniger auf die Zahl als auf die Qualität der Realitätskriterien an (BGer

6B_1006/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 2.3.3, 6B_760/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.5, mit Hinweisen). Anders als vom Berufungskläger offenbar angenommen, stellt die Aussageanalyse insofern keine «Checklistendiagnostik» dar (Ludewig/Tavor/Baumer, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: AJP 2011, S. 1415 ff., 1428). In jedem Fall sind gegenüber den Realitätskriterien auch mögliche Anhaltspunkte für eine Falschbezeichnung abzuwägen (vgl. Dittmann, a.a.O., S. 34 f.).

3.3.3 Bevor eine Analyse der Glaubwürdigkeit vorgenommen wird, ist mit der Vorinstanz nochmals vorzuschicken, dass anhand des Instagram-Chats objektiviert ist, dass der Berufungskläger sich vor der angeblichen Tat unbedingt mit der Privatklägerin treffen wollte und dabei eindeutig sexuelle Absichten verfolgte. Ebenso klar ersichtlich ist der Zwiespalt, in welchem sich die Privatklägerin befand. Sie wollte sich offensichtlich nicht mit dem Berufungskläger treffen und suchte Ausflüchte, um ihm nicht eine direkte Abfuhr erteilen zu müssen. Zwar trifft es zu, dass der eingereichte Chatverlauf gewisse Lücken aufweist. Mit der Vorinstanz kann jedoch eindeutig festgestellt werden, dass die ersten ersichtlichen Nachrichten des Berufungsklägers selbst unter der Prämisse eines vorgängigen Austausches relativ forciert sind und klar ersichtlich wird, dass der Berufungskläger Interesse an der Privatklägerin hatte. Vor dem Hintergrund dieses Chats, welcher entgegen der Auffassung des Berufungsklägers zur Sachverhaltsermittlung herangezogen werden darf, ist nun auf die Aussagen der beiden Beteiligten einzugehen.

3.3.4 Der Berufungskläger wurde am 31. Oktober 2018 von der Staatsanwaltschaft befragt. Dabei quitierte er den Vorhalt, er werde beschuldigt, am 3. Oktober 2018 gegenüber der Privatklägerin übergriffig gewesen zu sein, mit einem «mhm». Auf die Frage, wie er sich dazu äussere, sagte er, dies stimme nicht (Einvernahmeprotokoll vom 31. Oktober 2018, Akten S. 865). Als er gefragt wurde, ob er ausserhalb des Geschäfts mit der Privatklägerin in Kontakt stehe, gab er an, er habe keinen Kontakt, habe nie mit ihr abgemacht und man habe auch die Nummern nicht getauscht (Einvernahmeprotokoll vom 31. Oktober 2018, Akten S. 866). Er sagte, auf Instagram sei er mit der Privatklägerin mal befreundet gewesen, aber er habe sie nach der Strafanzeige blockiert. Die rege Chat-Konversation, die er mit der Privatklägerin auf Instagram geführt hatte, erwähnte er mit keinem Wort. Erst als ihm dieser Chatverlauf vorgelegt wurde, räumte er ein, man habe davon gesprochen, miteinander abzumachen; dazu sei es aber nie gekommen (Einvernahmeprotokoll vom 31. Oktober 2018, Akten S. 867). Die im Chat geäusserten Sätze wie «hesh schöne körper imfall», «du hesh brutale körper» oder er habe «schlimmes kopfkin» seien nur Komplimente gewesen (Einvernahmeprotokoll vom 31. Oktober 2018, Akten S. 873). Zum konkreten Vorwurf erklärte der Berufungskläger, es seien drei Personen im Raum gewesen, diese solle man befragen, diese könnten sagen, was dort los gewesen sei, was die Privatklägerin gemacht habe; er selbst möchte dazu nichts sagen (Einvernahmeprotokoll vom 31. Oktober 2018, Akten S. 874). Auf den Vorhalt, er habe die Situation, dass sich die Privatklägerin neben ihm gelegt habe, schamlos ausgenutzt, erwiderte er, sie hätte nicht neben ihm sitzen müssen, es sei ein grosses Bett und sie hätte auch neben C_____ sitzen können, die Privatklägerin habe das selber entscheiden können. Dass er ihr gesagt haben soll, sie solle «chillen» und «nicht so laut reden», stimme überhaupt nicht. Aber auch bei der Beantwortung dieses Vorhalts stellte der Berufungskläger die Gegenfrage, warum sich die Privatklägerin überhaupt zu ihm hingesezt habe, wenn doch drei Frauen im Raum gewesen seien (Einvernahmeprotokoll vom 31. Oktober 2018, Akten S. 875 f.). Auf

entsprechende Frage sagte der Berufungskläger, er selbst habe gelegen und sie habe zunächst gesessen und sich dann nach 2, 3 oder 4 Minuten hingelegt. Aufhorchen lässt aber auch hier der nachgeschobene Satz des Berufungsklägers, erklärte er doch: «Wenn ich sie sexuell belästigt haben soll, hätte sie einfach sitzen können oder weggehen. Wenn ich sie sexuell belästigt habe, warum legte sie sich zu mir hin? Sie blieb einfach liegen» (Einvernahmeprotokoll vom 31. Oktober 2018, Akten S. 875). Der Berufungskläger gab an, man habe etwa 15 Minuten auf dem Sofa gelegen; anschliessend sei er zu seiner Kollegin C____ gegangen und habe ihr gesagt, es sei halb, sie müssten gehen. Beim Hinausgehen aus dem Ruheraum habe die Privatklägerin ihn gefragt, ob er etwas mit der Kollegin habe, er solle aufpassen, was er mache (Einvernahmeprotokoll vom 31. Oktober 2018, Akten S. 875). Im Rahmen der Hauptverhandlung machte der Berufungskläger grundsätzlich übereinstimmende Aussagen. So habe er die Beine zurückgezogen und für die Privatklägerin Platz gemacht. Sie habe sich zuerst hingesetzt und nach etwa 10 Minuten neben ihn gelegt. Kurz vor halb sei er zu C____ gegangen und habe ihr gesagt, sie müssten gehen. Beim Hinausgehen habe die Privatklägerin ihn gefragt, ob er etwas mit C____ habe und er solle aufpassen, was er mache (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1335 f.). Er blieb dabei, die Privatklägerin nicht berührt zu haben (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1337). Auf die Frage, ob er sich mit der Privatklägerin unterhalten habe, als sie beide nebeneinander auf dem Sofa lagen, gab er an, sie habe ihn mehrmals mit dem Gesäss gestossen und gesagt, er sei «mega dick» (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1337). Diese Aussage hatte der Berufungskläger bei seiner Einvernahme im Vorverfahren noch nicht gemacht. Auf Nachfrage erklärte er aber auch, dieses Anstossen mit dem Gesäss habe für ihn keine Bedeutung gehabt, sondern sei nur Spass (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1340 f.). Im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Berufungskläger weiter zu Protokoll, die Privatklägerin habe eine Verhaltensauffälligkeit und er wisse nicht, warum sie ihm schaden wolle (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1337). Auf Nachfrage, wie sich diese Verhaltensauffälligkeit äussere, gab er an, sie wolle immer die Aufmerksamkeit auf sich haben. Er führte aus, die Privatklägerin hätte ja C____ fragen können, ob sie zu ihr sitzen dürfe oder hätte ihm sagen können, er solle auf die Matte liegen (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1339). Die Aussagen des Berufungsklägers überzeugten nicht. Schon die sehr zurückhaltende Reaktion auf den ersten Vorhalt erschien befremdlich. Dass der Berufungskläger den Chat von sich aus nicht erwähnte, kann dem Berufungskläger nicht vorgeworfen werden, musste ihm doch klar sein, dass seine dort gemachten Äusserungen ein relativ eindeutiges Bild ergeben. Wenn sich der Berufungskläger dann gegen die Vorwürfe eines sexuellen Übergriffs wehrte, indem er die Frage in den Raum wirft, wieso sich die Privatklägerin trotz dieses vorgängigen Chats noch neben ihn auf das Sofa gelegt habe, so setzte er sich damit in Widerspruch zu seiner Beteuerung, es sei gar nichts passiert. Die Aussagen des Berufungsklägers standen aber auch im Widerspruch zu seinem Verhalten in der Chat-Konversation. Wenn er anlässlich der Hauptverhandlung zu Protokoll gab, er habe 100% keine sexuellen Absichten gehabt (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1336), so erschien dies angesichts des Chatverlaufs nicht glaubhaft. Dem Berufungskläger ist zwar dahingehend beizupflichten, dass ein Treffen mit einer Kollegin per se noch nicht kompromittierend ist (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1337). Jedoch liess die Vehemenz seiner Nachfragen nach einem Treffen, verbunden mit den sehr eindeutigen

Kommentaren über den Körper der Privatklägerin, keinen anderen Schluss zu, als dass der Berufungskläger ein sexuelles Interesse an der Privatklägerin hegte. Seine immer wieder geäußerte Frage, warum sich die Privatklägerin denn neben ihm gelegt habe, wenn sie sich durch seine Chat-Nachrichten belästigt gefühlt habe, legten den Schluss nahe, dass er ihr Verhalten als Einladung für eine sexuelle Handlung verstanden haben muss. Es ist denn auch bezeichnend, dass er ihre Bereitschaft, sich neben ihm auf das Sofa zu legen, als «verhaltensauffällig» bezeichnete. Schliesslich ist mit Blick auf die nachstehenden Erwägungen auch zu konstatieren, dass er keinen plausiblen Grund für die angebliche Falschbeschuldigung nennen kann. Im Vorverfahren mutmasste er noch, sie sei wohl eifersüchtig gewesen (Einvernahmeprotokoll vom 31. Oktober 2018, Akten S. 879). Es kann an dieser Stelle vollumfänglich auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (vgl. angefochtenes Urteil E. II.2.a). Zusammengefasst ist festzustellen, dass das Aussageverhalten des Berufungsklägers insgesamt sehr ausweichend und wenig konkret erscheint. Fraglich ist, warum er nicht selber und genauer erklärt, was genau vorgefallen ist. Wie dargelegt sagte er im Rahmen seiner ersten Einvernahme lediglich, es stimme nicht, man solle die anderen Anwesenden im Raum fragen, was wirklich passiert ist. Er sagt also nicht, es sei überhaupt nichts vorgefallen, sondern anscheinend etwas anderes. Es fällt grundsätzlich auf, dass er mehrmals darauf verweist, man solle andere Fragen insbesondere bei ihm im Geschäft. Dazu passen eben auch die für ihn entlastenden, aber aus diesem Grund auch unglaublichen Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung von J_____ (vgl. hierzu unten E. 3.3.5.3). Von einer ergebnisorientierten Argumentation der Vorinstanz kann keine Rede sein.

3.3.5

3.3.5.1 Grundlage für eine aussagepsychologische Bewertung der Schilderungen des Opfers ist dessen Aussagetüchtigkeit. Diese setzt unter anderem voraus, dass die betreffende Person adäquat eine Situation wahrnehmen und über einen längeren Zeitraum speichern sowie diese Wahrnehmung weitgehend selbständig in allen aussagerelevanten Zeitpunkten wieder abrufen kann. Grundsätzlich wird die Voraussetzung der Aussagetüchtigkeit in der Mehrzahl der Fälle von der jeweils aussagenden Person erfüllt. Eine vertiefte Abklärung der Aussagetüchtigkeit ist nur angezeigt, wenn im konkreten Fall ersichtlich wird, dass Gründe ■ etwa intellektuelle Einschränkungen, psychische Störungen oder der Einfluss psychotroper Substanzen ■ für deren Beeinträchtigung vorliegen könnten (vgl. Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 53 ff.). Wie bei der Prüfung der Beweisanträge bereits erörtert (vgl. oben E. 2.2.3), liegen in casu keine Anzeichen dafür vor, der Privatklägerin die Fähigkeit, einen konkreten Sachverhalt zuverlässig wahrzunehmen, diesen in Erinnerung behalten zu können sowie die erlebten Geschehnisse nachvollziehbar wiederzugeben, in Frage zu stellen. Es ist also von der Aussagetüchtigkeit der Privatklägerin auszugehen.

3.3.5.2 Die Privatklägerin wurde während dem Strafverfahren zweimal befragt. Erstmals wurde sie am 9. Oktober 2018 einvernommen. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wurde die Befragung sogar in direkter Konfrontation durchgeführt und aufgenommen. Der Berufungskläger ist damit nochmals darauf hinzuweisen, dass sich das Berufungsgericht anhand des Protokolls und der Audioaufnahme einen hinreichenden Eindruck über die Aussagen der Privatklägerin machen kann. Soweit er diesbezüglich auf die fehlenden Videoaufnahmen hinweist, kann nochmals unterstrichen werden, dass solche zur Aussageanalyse vorliegend nicht erforderlich sind.

Auf materieller Ebene ist festzustellen, dass die Aussagen der Privatklägerin mit zahlreichen Realitätskriterien und Details gespickt sind, die die Nullhypothese deutlich umstossen. Wie bereits angedeutet, gab die Privatklägerin an, dass sie die Konversation auf Instagram initiiert habe und er daraufhin immer wieder gefragt habe, ob sie mit ihm abmachen wolle. Sie habe nicht nein sagen wollen, da er in einer höheren Position sei, weshalb sie Ausflüchte gesucht habe. Ausserdem habe ihr der Berufungskläger gesagt, er würde sie attraktiv finden. Als sie an jenem 3. Oktober 2018 in den Ruheraum gekommen sei, sei dieser voll gewesen, weshalb sie gesagt habe: «mega blöd, ich muss auf dem Boden schlafen». Der Berufungskläger, der auf dem Sofa gelegen sei, habe gesagt, er würde ihr Platz machen, weshalb sie sich neben ihn auf das Sofa gelegt habe. Dass es dabei zu Körperkontakt gekommen sei, habe sie anfänglich nicht unangenehm gefunden (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 829). Auf Nachfrage erklärte die Privatklägerin, sie habe sich nicht auf das (freie) harte Mätteli legen wollen, da sie kurz zuvor eine Steissbeinoperation gehabt habe (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 831). Es seien drei andere Personen im Raum gewesen, K____, C____ und D____. Es seien Personen rausgegangen und er sei nähergekommen; sie habe seinen Atem im Nacken gespürt, worauf sie wie erstarrt sei. Er habe sie am Po angefasst. Sie habe nicht gewusst, was sie machen solle, sei erstarrt dagelegen und habe dann gesagt, er solle aufhören, sie wolle das nicht. Darauf habe er erwidert, sie solle «chillen». Er sei mit seiner Hand in ihre Hose und dann mit dem Finger in ihre Scheide und habe sie dort penetriert. Die Jeanshose, die sie getragen habe, sei sehr elastisch und darunter habe sie einen Tanga getragen, da sei ja fast nichts bedeckt (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 831 f.). Nach ein paar Minuten sei sie aufgestanden und habe zu ihm gesagt, wenn er dies nochmals machen würde, schlage sie ihm eine. Weiter führte sie aus, sie habe ein Klappern gehört, als ob er seinen Gürtel zu öffnen versucht hätte. Sie habe gesagt «nein» und kurz darauf sei sie gegangen (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 833). Sie habe das Gefühl, er habe nicht gemerkt, dass sie dies nicht gewollt habe; er habe ihr nur gesagt, sie solle «chillen», das sei nicht schlimm. Dies habe er gesagt, als er sie zwischen den Beinen angefasst habe. Sie habe immer wieder brüchig Sätze angefangen wie «ich will das nicht», «nicht da», «nein», worauf er gesagt habe, sie solle nicht so laut reden. «Ich versuchte nett zu sagen, dass ich das nicht möchte. Ich sagte nein, ich will das nicht und nicht da, da sind noch andere Leute. Ich wollte nein sagen, ohne dass es angriffig ist» (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 832). «Er sagte, dass er mir das den Augen ansieht». Als Antwort auf die Frage, wie der Übergriff aufgehört habe, sagte sie, sie glaube, sie habe versucht seine Hand hinter ihrem Rücken aus ihrer Hose zu nehmen (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 834). Im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung schilderte die Privatklägerin das Kerngeschehen nochmals übereinstimmend und machte auch sonst mit wenigen Ausnahmen weitgehend dieselben Aussagen wie im Vorverfahren (vgl. hierzu E. 3.3.5.4). Als weiteres Realitätskriterium ist der Umstand zu nennen, dass die Privatklägerin den Berufungskläger nicht übermässig belastet. «Dort kam es zum Körperkontakt, das fand ich anfänglich auch nicht unangenehm», Als sie gefragt wurde, ob er mit der ganzen Hand in sie eingedrungen sei, verneinte sie dies und sagte, er habe einen oder zwei Finger benutzt (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 832). Über der Jeans habe er sie sodann nicht lange angefasst (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 836). Im Rahmen der Hauptverhandlung hielt sie fest, sie habe zu keinem Zeitpunkt seinen Penis gespürt (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1344). Auch gab sie

an, er habe sie zuvor nie sexuell belästigt (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 833). Ihre Aussagen sind differenziert; so erklärte sie beispielsweise, der Berufungskläger habe sie nie persönlich gefragt, ob sie zu ihm komme, sondern immer nur schriftlich (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 829). Ebenfalls für ihre Glaubhaftigkeit spricht vorliegend, dass sie Emotionen zeigte (sie begann im Verlaufe der Einvernahmen mehrmals zu weinen) und schilderte, sagte sie doch, sie sei wie erstarrt gewesen und habe sich hilflos gefühlt (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 832). Zwar trifft es zu, dass der gezielte Einsatz von Emotionen Bestandteil von Täuschungsstrategien sein kann (Ludewig/Tavor/Baumer, a.a.O., S. 1415 ff., 1422). Vor dem Hintergrund, dass bereits die bloße Würdigung der Aussagen der Privatklägerin für deren Glaubhaftigkeit spricht, stellt das Weinen lediglich ein bestätigender Aspekt dar. Weiter äusserte die Privatklägerin selbst Erstaunen über ihr eigenes Verhalten: sie habe nicht gewusst, ob sie schreien oder weglaufen solle. Sie habe immer gedacht, wenn ihr so etwas passieren würde, würde sie die Person wegschlagen. Sie habe aber höflich gesagt, dass sie das nicht wolle. Es seien noch andere Leute im Raum gewesen, die sie habe nicht gewollt, dass sie denken, dass sie das wolle oder die dann denken würden, dass sie lüge und es gewollt habe (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 832). Sie habe sich auch geschämt, es ihren Eltern zu erzählen, da sie ihnen gegenüber nicht als Opfer habe dastehen wollen (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 833). Die Privatklägerin äusserte sodann Zweifel an ihrem eigenen Verhalten und sagte, sie wisse nicht, ob ihr «nein» deutlich genug gewesen sei. Vielleicht habe es der Berufungskläger gereizt, dass sie nein gesagt habe, vielleicht habe er gedacht, sie habe das als Spiel gemeint, dies sei aber nicht so (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 833). Insgesamt sind die Aussagen der Privatklägerin äusserst glaubhaft. Es kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (angefochtenes Urteil E. II.2.a).

3.3.5.3 Dem Berufungskläger ist beizupflichten, dass der Wahrheitsgehalt einer Aussage nur beurteilt werden kann, wenn bekannt ist, in welchem Zusammenhang sie entstand. Die Analyse der Aussageentstehung dient unter anderem der Klärung der Frage, ob zum Zeitpunkt der Aussage eine Motivation für eine absichtliche Falschbezeichnung vorgelegen haben könnte (Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 76 ff.). Auch wenn im konkreten Fall eine mögliche Motivation für eine bewusst falsche Aussage zu finden wäre, würde dies im Ergebnis jedoch nicht bedeuten, dass die Aussage auch erlogen sein muss; zudem kann in gewissen Fällen die selbe Aussagemotivation sowohl eine ■ bewusste oder unbewusste ■ Falschaussage, wie auch eine zutreffende Sachverhaltsschilderung begründen (Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 80 f.). In diesem Zusammenhang gilt es so auch zu beachten, ob sich Motivationen der aussagenden Personen zeigen, die im konkreten Fall für eine gerechtfertigte Anzeigesprecherin sein können (Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 80). Schliesslich ist auch der Frage nachzugehen, ob allfällige suggestive Beeinflussungen vorgelegen haben könnten (Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 76). Anzeichen für suggestive Effekte wie Falschinformationseffekte und Pseudoerinnerungen, welche auf die Privatklägerin bzw. ihre Aussagen Einfluss gehabt hätten können (vgl. dazu Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 17, 71 ff.), sind vorliegend aber von vorneherein auszuschliessen. Dass die in sexuellen Fragen offenbar eher strengen Eltern der Privatklägerin ihre Tochter zu einer Falschaussage motiviert hätten, ist ■ wie erwähnt ■ weder substantiiert noch überhaupt nachvollziehbar. Weiter ergibt auch die Aussagegenese keinerlei Anhaltspunkte für eine Falschbezeichnung. Ein entsprechendes Motiv ist nicht ersichtlich. Die vom Berufungskläger erst im Berufungsverfahren von seiner neuen

Verteidigung geltend gemachten Thesen, die Privatklägerin habe die Geschichte erfunden, um die Aufmerksamkeit und Zuwendung ihres Kollegen von J_____ zu erhalten oder weil das anfängliche Interesse des Berufungsklägers an ihr plötzlich verflogen sein soll, ergeben keinen Sinn und erscheinen äusserst konstruiert. Weshalb die Privatklägerin zunächst gar keine Anzeige hat erstatten wollen und eine solche erst auf Anraten der damaligen Vorgesetzten eingereicht wurde, hat die Privatklägerin mit ihrer persönlichen Situation realistisch und schlüssig erklärt (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 833). So hat sie im Betrieb damals ihre Lehre gerade erst angefangen und wollte mit dieser schambehafteten Sache nicht für grösseres Aufsehen sorgen, was verständlich ist. Die Sorge war denn offensichtlich nicht unbegründet, wurde im Nachgang zu diesem Vorfall ausführlich und eher negativ über die Privatklägerin gesprochen, wie aus den Angaben J_____ ■ einem ehemaligen Arbeitskollegen des Berufungsklägers und der Privatklägerin, welcher an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung befragt wurde ■ hervorgeht. Dieser sagte aus, er habe grundsätzlich mit beiden ein gutes Verhältnis gehabt, jedoch sei die Privatklägerin sehr aufdringlich gewesen und habe ■ unabhängig von der Altersgruppe ■ gerne mit Männern gespielt. Es sei schwierig gewesen mit ihren Anmachsprüchen und ihrer Offenheit. Einmal habe sie bei einem Essen unter dem Tisch mit ihrem Bein sein Bein gestreichelt. Diese Spielereien seien dem ganzen Haus aufgefallen; er habe von gewissen Mitarbeitern gehört, dass die Privatklägerin versucht habe, diese zu verführen (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1348 ff.). Nebenbei sei angemerkt, dass diese Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung insgesamt nicht sehr differenziert erscheinen und offensichtlich beeinflusst von Gerüchten und Mutmassungen aus dem Umfeld des Geschäfts sind. Vielmehr wirken sie entsprechend den Feststellungen der Vorinstanz reisserisch und scheinen darauf abgezielt zu haben, den Berufungskläger zu entlasten. So erklärte J_____, er habe der Privatklägerin anfänglich geglaubt, habe aber dann schlaflose Nächte gehabt, weil er sich die Schuld dafür gegeben habe, dass es zu einer Anzeige gekommen ist (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1351 f.). Selbst wenn aber die Schilderungen J_____ im Wesentlichen zutreffen sollten, tut dies der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin keinen Abbruch. Dass diese vorgängig bereits sexuelle Erfahrungen gesammelt hatte und allenfalls offener war als andere Frauen in ihrem Alter, ändert nichts am Umstand, dass sie selbst entscheiden kann, mit wem sie sexuelle Handlungen vornehmen will und mit wem nicht. Sofern die grundsätzlich offene Art der Privatklägerin im ganzen Haus bekannt gewesen sein soll, spricht dies vielmehr dafür, dass der Berufungskläger davon ausging, sie würde auf seine Avancen eingehen. Mit der Vorinstanz ist aber festzuhalten, dass es sich eher um ein Ablenkmanöver des Berufungsklägers handelt, wenn er angibt, die Privatklägerin habe dasselbe auch bei anderen probiert. Wenn es tatsächlich so wäre, dass sich andere Mitarbeiter im [...] durch die Offenherzigkeit der Privatklägerin belästigt gefühlt hätten, so hätte dies für den vorliegenden Fall keinerlei Relevanz, macht doch der Berufungskläger nicht geltend, er sei von ihr belästigt worden. Vielmehr nutzte er ihre Offenheit schamlos aus, weil er davon ausging, sie würde sich darauf einlassen (vgl. angefochtenes Urteil E. II.2.a). Dass die Privatklägerin mit der anwaltlichen Vertretung eine Genugtuungsforderung geltend macht, vermag ihre Glaubwürdigkeit schliesslich ebenfalls nicht zu schmälern.

3.3.5.4 Auch einer Konstanzanalyse und einem intraindividuellen Vergleich halten die Aussagen der Privatklägerin stand. Die Konstanzanalyse stellt einen wichtigen Aspekt der Glaubhaftigkeitsprüfung dar. Liegen von einer Person mindestens zwei Aussagen über denselben Sachverhalt zu verschiedenen Zeitpunkten vor, können diese Aussagen mittels

einer Konstanzanalyse auf Auslassungen, Ergänzungen und Widersprüche überprüft und unter Berücksichtigung gedächtnispsychologischer Aspekte bewertet werden (Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 63 f.). So ist bei erlebnisgestützten Aussagen eine gewisse Inkonzanz z.B. hinsichtlich Aspekten ausserhalb des Kerngeschehens oder betreffend den genauen Wortlaut von Gesprächen möglich. Gravierende Widersprüche in zentralen Aspekten des Kerngeschehens aber sprechen gegen die Erlebnisbasiertheit der Aussage. Kommt es über den Zeitverlauf zu einer Anreicherung, kann dies ein Hinweis auf eine bewusste Lüge oder auf suggestive Einflüsse sein. Liegen hingegen über längere Zeitintervalle keinerlei Abweichungen zwischen mehreren Aussageversionen vor, ist allenfalls eine gewisse Skepsis angebracht, da eine Ausdünnung unter diesen Umständen zu erwarten wäre (Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 64). Beim intraindividuellen Vergleich der Aussagen wird sodann im Rahmen eines Qualitäts-Strukturvergleichs die Qualität der Aussagen zum Kerngeschehen mit der qualitativen Ausprägung von Schilderungen zu nicht tatbezogenen Inhalten verglichen. Bei einer falschaussagenden Person wird erwartet, dass die Aussagen zum Kerngeschehen aufgrund der mit der Produktion der Falschaussage verbundenen erhöhten kognitiven Anforderungen eine tiefere Qualität aufweisen als deren Schilderungen zu tatsächlich erlebten, fallneutralen Ereignissen oder Nebensächlichkeiten der Aussage (Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 66). Dabei ist ■ in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ■ festzustellen, dass die Privatklägerin zum Kerngeschehen wiederholt detaillierte, weitgehend gleichbleibende und damit konstante Aussagen gemacht hat, ohne dass diese auswendig gelernt erscheinen, platt oder stereotyp wirken. Bezüglich Konstanzanalyse fällt zwar auf, dass die Privatklägerin die kreisenden Bewegungen vorne an der Hose tatsächlich in einer ersten Schilderung anlässlich der Einvernahme vom 9. Oktober 2018 zunächst gar nicht erwähnt. Erst anhand und mithilfe eines Kleiderbogens konnte sie sich anscheinend wieder daran erinnern (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 836 f.). Es ist diesbezüglich der Staatsanwaltschaft zuzustimmen, dass diese kreisenden Bewegungen gegenüber dem Einführen der Finger für das Empfinden der Privatklägerin offenbar nicht im Vordergrund standen. Das Erinnern anhand des Kleiderbogens ist denn auch nachvollziehbar. Das Nachschieben von Details wird in der Praxis sogar als Realitätskriterium angesehen (AGE SB.2021.104 vom 21. März 2022 E. 3.1.3). Hinzu kommt, dass die Ergänzung aufgrund einer offenen Nachfrage gemacht und nicht etwa suggestiv erfragt wurde. Auch, dass die Berufungsklägerin im Laufe der jeweiligen Befragungen gewisse Aspekte nicht erwähnt hat, vermag die Glaubwürdigkeit in keiner Weise zu schmälern, durfte sie ohne weiteres davon ausgehen, dass ihre Aussagen umfassend protokolliert werden. Die wenigen Erinnerungslücken anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ■ wie etwa auch die Frage des Gerichtspräsidenten an die Privatklägerin, ob der Berufungskläger ihr vor ihrem Zusammenpressen der Beine von vorne in ihre Hose gefasst habe ■ lassen sich mit dem Zeitablauf, der oben beschriebenen Gewichtung der Tatsache für die Privatklägerin und nicht zuletzt mit der suboptimalen und bisweilen autoritären Befragung der Privatklägerin durch den Strafgerichtspräsidenten erklären. Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers bricht die Aussagekonstanz auch mit der Aussage der Privatklägerin, sie habe die Hosen zugemacht (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1344), nicht in sich zusammen. Auf Nachfrage der Verteidigung hat sie anlässlich der Hauptverhandlung diese Aussage wieder präzisiert. Sie habe die Hose nicht geschlossen, sondern einfach raufgezogen (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1347). Das passt jedenfalls zu den vorherigen Aussagen, es seien normale Stretch-Hosen gewesen. Hinsichtlich der Aussage

der Privatklägerin, sie habe nicht geschrien, sondern zunächst höflich gesagt, dass sie das nicht wolle, weil noch andere Leute im Raum gewesen seien und sie nicht gewollt habe «dass die denken, dass sie das wolle oder die dann denken würden, dass sie lüge und es gewollt habe» (Einvernahmeprotokoll vom 9. Oktober 2018, Akten S. 832) ist zudem keine logische Inkonsistenz erkennbar. Mit der Aussage wird einerseits neben dem erwähnten Zweifel am eigenen Verhalten andererseits auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Privatklägerin als neue Lernende Stimmungsmache gegen sie und Gerüchte im [...] vermeiden wollte. Was schliesslich den Qualitäts-Strukturvergleich anbelangt, zeigen sich keine Auffälligkeiten im Aussageverhalten der Privatklägerin, welche die Erlebnisbasiertheit der Aussagen in Frage stellen würden. Vielmehr weisen ihre Aussagen zu nicht tatbezogenen Inhalten, keine höhere Qualität auf, als jene zum Kerngeschehen im Ruheraum.

3.3.5 Eine Voraussetzung für die Analyse der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen ist schliesslich die sog. Kompetenzanalyse, in welcher die spezifischen Kompetenzen der betreffenden Person ermittelt werden. Die Analyse umfasst neben der Aussagetüchtigkeit auch die jeweiligen intellektuellen Fähigkeiten, das Erinnerungsvermögen, die Erzähl- und Erfindungskompetenz der aussagenden Person sowie deren Lebenserfahrung, Wissensstand und der Erfahrungen bezüglich des spezifischen Sachverhalts (Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 53, 56 f.). Hinsichtlich der Frage der Aussagetüchtigkeit beim Opfer kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden, wonach diese als gegeben zu erachten ist (siehe oben E. 3.3.5.1). Was die intellektuellen Fähigkeiten anbelangt, so gilt es zu konstatieren, dass die Privatklägerin durchschnittlich intelligent wirkt. Auch ist dem Berufungskläger in Bezug auf die Erfindungskompetenz, welche im Zuge der Kompetenzanalyse ein Aspekt von verschiedenen darstellt, grundsätzlich beizupflichten, dass die Privatklägerin für ihr damaliges Alter schon sexuelle Erfahrungen gesammelt hat und grundsätzlich fähig gewesen wäre, einen entsprechenden Tatvorwurf zu erfinden. Allerdings hätte die damals erst 15-jährige Privatklägerin aufgrund ihres jungen Alters ein allfälliges Lügengebäude nie und nimmer über diese lange Zeit aufrechterhalten können. Im Ergebnis spricht somit auch die Kompetenzanalyse für die Erlebnisbasiertheit der Aussagen der Privatklägerin.

3.3.6 Insgesamt kann aufgrund des soeben Gesagten die Annahme, dass die Aussagen der Privatklägerin nicht realitätsbegründet sind (Nullhypothese), nicht mehr aufrechterhalten werden. Es ist deshalb ohne Zweifel davon auszugehen, dass ihre Aussagen ihrem wirklichen Erleben entsprechen.

3.4

3.4.1 In rechtlicher Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass das Einführen von Fingern in die Vagina zweifellos als sexuelle Handlung zu qualifizieren ist (Maier, in: Basler Kommentar, 4. Auflage, 2019, Art. 187 StGB N 11). Da die Privatklägerin im Zeitpunkt des Vorfalls 15 Jahre alt und damit noch im Schutzalter gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB war, machte sich der Berufungskläger der sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig.

3.4.2

3.4.2.1 Die Staatsanwaltschaft klagt darüber hinaus noch den Tatbestand der Schändung gemäss Art. 191 StGB an. Danach ist zu bestrafen, wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht. Widerstandsunfähig ist, wer nicht im Stande ist, sich gegen ungewollte sexuelle Kontakte

zu wehren, mithin einen zur Abwehr ausreichenden Willen zum Widerstand nicht oder nicht sinnvoll bilden, äussern oder betätigen kann. Die Gründe für die Widerstandsunfähigkeit können dauernder oder vorübergehender, chronischer oder situationsbedingter Natur sein. Erforderlich ist jedoch stets, dass die Widerstandsunfähigkeit gänzlich aufgehoben und nicht nur in irgendeinem Grad beeinträchtigt oder eingeschränkt ist (BGE 133 IV 49 E. 7.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erfüllt beispielsweise ein überraschend ausgeführter Griff eines Physiotherapeuten an die Vagina des Opfers während der Vornahme einer Rückenmassage den Tatbestand. Da die Patientin nackt auf dem Bauch lag, nahm sie den Übergriff erst wahr, als sie die Finger des Physiotherapeuten an ihrem Geschlechtsteil spürte (BGE 133 IV 49 E. 7.4).

3.4.2.2 Wie die Privatklägerin selbst angab, spürte sie den Atem des Beschuldigten in ihrem Nacken, bevor er ihr an den Po griff. Zwar erstarrte sie dabei, jedoch gab sie auch an, in diesem Moment zu ihm gesagt zu haben, dass er aufhören soll. Daraufhin griff der Berufungskläger der Geschädigten über der Hose an die Vagina und machte kreisende Bewegungen. Da das Betasten der Geschlechtsteile über der Kleidung nur bei längerem oder intensivem Vorgehen als sexuelle Handlung zu werten ist (Maier, a.a.O., Art. 187 N 11) und die Privatklägerin angab, dieses Anfassen habe nicht lange gedauert, ist mit der Vorinstanz in diesem Zusammenhang im Zweifel noch nicht von einer sexuellen Handlung auszugehen. Erst das Einführen des Fingers ist als solche zu bezeichnen, welchem aber verschiedene Handlungen vorausgingen. Es war entgegen der Staatsanwaltschaft also nicht ein so unvermittelter Übergriff wie derjenige des Physiotherapeuten auf die nackt auf dem Bauch liegende Patientin. Zweifellos wurde die Privatklägerin vom Vorgehen des Beschuldigten überrumpelt, weshalb sie anfänglich erstarrte. Sie realisierte aber sofort ■ wohl nicht zuletzt aufgrund des vorgängigen Chats, aus welchem die Absichten des Berufungsklägers relativ deutlich hervorgingen ■, worauf es hinauslaufen würde und verbalisierte sogleich ihr Missfallen. Auch kniff sie die Beine zusammen, was ebenfalls als Abwehrreaktion zu werten ist. So zaghaft und letztlich ergebnislos diese Reaktionen der Privatklägerin gewesen sein mögen, waren sie doch Ausdruck ihrer Widerstandsfähigkeit. Die Voraussetzung einer ■ wenn auch nur vorübergehenden ■ Widerstandslosigkeit der Privatklägerin ist somit nicht gegeben, weshalb der Tatbestand der Schändung nicht erfüllt ist. Es kann vollumfänglich auf die in jeglicher Hinsicht zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (vgl. angefochtenes Urteil E. II.2.b).

3.4.2.3 Da der Berufungskläger mit seinem Übergriff aber zweifellos die sexuelle Integrität der Geschädigten verletzt hat, machte er sich der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 StGB schuldig. Dieser Tatbestand wird denn auch nicht durch den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern konsumiert, da das geschützte Rechtsgut bei Letzterem in erster Linie die sexuelle Entwicklung der Unmündigen, nicht die sexuelle Integrität ist (vgl. hierzu angefochtenes Urteil E. II.2.b).

3.5 Aufgrund des geschilderten Vorfalls im [...] ist der Schuldspruch wegen sexueller Handlungen mit Kindern und sexueller Belästigung zu bestätigen. Vom Vorwurf der Schändung wird der Berufungskläger freigesprochen.

4.

4.1

4.1.1 Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters respektive der Täterin zu und berücksichtigt dabei das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie nach seinen Möglichkeiten, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, bemessen (Abs. 2). An eine den Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechende Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten (Rechtssicherheit) und transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren). Das Gericht hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen. Es liegt im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfange die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt werden (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff; vgl. Trechsel/Seelmann, in: Praxiskommentar Strafgesetzbuch, 4. Auflage, Zürich 2021, Art. 47 N 6; Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar, 4. Auflage, 2019, Art. 47 StGB N 10 ff.). Gemäss Art. 50 StGB hat das Gericht in der Urteilsbegründung auch die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

In seinem Grundsatzentscheid BGE 136 IV 55 hat das Bundesgericht besonderen Wert auf die Nachvollziehbarkeit der Strafzumessung gelegt (vgl. auch BGE 144 IV 313 E. 1.2; BGer 6B_371/2020 vom 10. September 2020 E. 3.2). Hierzu ist es zweckmässig, wenn das urteilende Gericht in einem ersten Schritt das objektive Tatverschulden würdigt; in einem zweiten Schritt ist dann eine Bewertung der subjektiven Tatschwere vorzunehmen und in einem dritten Schritt das Verschulden insgesamt einzuschätzen und eine vorläufige hypothetische verschuldensangemessene Strafe zu ermitteln. Schliesslich ist die so ermittelte hypothetische Strafe gegebenenfalls anhand täterrelevanter beziehungsweise tatunabhängiger Faktoren zu erhöhen oder zu reduzieren (vgl. Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, Basel 2019, N 34 ff., N 69 ff. sowie N 311 ff.).

4.1.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Anwendbarkeit von Art. 49 Abs. 1 StGB setzt dabei voraus, dass für die zur Beurteilung stehenden Delikte im konkreten Fall gleichartige Strafen ausgefällt würden (BGE 144 IV 217 E. 3.3 ff.). Bei der Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist wiederum in einem ersten Schritt der Strafrahmen für das schwerste Delikt zu bestimmen. Das schwerste Delikt bestimmt sich hierbei nach der abstrakten Strafandrohung. Wenn mehrere Straftatbestände mit gleichem Strafrahmen zu beurteilen sind, erscheint es sinnvoll, von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht. Geht es um mehrere Straftatbestände, die den gleichen oberen Strafrahmen enthalten, aber eine unterschiedliche Mindeststrafe vorsehen, so ist die höchste Mindeststrafe massgebend, welche die schwerste Tat definiert (Mathys, a.a.O., Rz. 485 f.). Die Einsatzstrafe für die schwerste Tat kann demnach durchaus niedriger sein als andere im Rahmen der Gesamtstrafenbildung zu berücksichtigende

(verwirkte) Einzelstrafen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1). In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb ihres ordentlichen Strafrahmens unter Einbezug aller strafehöhenden und ■mindernden Umstände festzusetzen. In einem dritten Schritt sind die hypothetischen Strafen für die weiteren Taten zu bestimmen. Sind die Einsatzstrafe und die hypothetischen Strafen bei konkreter Betrachtung der einzelnen Delikte gleichartig, so ist in einem vierten Schritt eine (provisorische) Gesamtstrafe durch angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe (in Anwendung des Asperationsprinzips) zu bilden. Unzulässig ist dabei eine zu starke Orientierung an den (hypothetisch) verwirkten Einzelstrafen im Sinne einer Kumulation, etwa indem statt einer Erhöhung der Einsatzstrafe die Summe der Einzelstrafen reduziert oder umgekehrt ohne nähere Erläuterung reduzierte Einzelstrafen kumuliert werden (Ackermann, in: Basler Kommentar, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 49 StGB N 122). Nach der Festlegung der (provisorischen) Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind schliesslich in einem fünften Schritt die Täterkomponenten zu berücksichtigen, um die definitive Gesamtstrafe festzulegen (AGE SB.2016.114 vom 15. September 2017 E. 3.3.2;). Die Strafe ist grundsätzlich auch bei mehreren Taten innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens festzulegen (siehe zum Ganzen BGE 127 IV 101 E. 2b; BGer 6B_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.5.1 f., 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.1; AGE SB.2021.19 vom 24. April 2023 E. 6.2 f., SB.2020.68 vom 9. Juni 2020 E. 5.1, SB.2016.114 vom 15. September 2017 E. 3.3.2; Ackermann, a.a.O., Art. 49 StGB N 114; Mathys, a.a.O., Rz. 480 f. und 520).

4.1.3 Wenn nebeneinander Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht kommen, ist bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGer 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2). Nach der Konzeption des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches stellt die Geldstrafe in deren Anwendungsbereich (Art. 34 StGB) die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten bzw. eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft, wodurch der Geldstrafe grundsätzlich Vorrang gegenüber der eingriffsstärkeren Freiheitsstrafe zukommt (vgl. BGE 134 IV 79 E. 4.2.2).

4.2

4.2.1 Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet vorliegend der Schuldspruch wegen sexueller Handlungen mit Kindern. Der Strafraumen reicht somit von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 187 Ziff. 1 StGB). In Bezug auf diesen Tatbestand wiegt das Verschulden des Berufungsklägers nicht mehr leicht. Wie gesehen zielt dieser Tatbestand darauf ab, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gewährleisten. Da die Privatkläger im Zeitpunkt des Übergriffs 15 Jahre alt ■ mithin nur noch knapp im Schutzalter ■ war und zudem bereits sexuelle Erfahrungen gemacht hatte, wurde das durch diesen Tatbestand geschützte Rechtsgut durch das Vorgehen des Berufungsklägers nicht in gravierender Weise verletzt. Die Übergrifflichkeit des Berufungsklägers verletzte vielmehr die sexuelle Integrität der Privatklägerin, was jedoch

mit dem Tatbestand der sexuellen Belästigung und folglich mittels einer Busse geahndet wird (vgl. unten). Gleichwohl hatte der Übergriff für die Privatklägerin gewisse psychische Folgen, die auch unter dem Aspekt der ungestörten sexuellen Entwicklung nicht einfach unberücksichtigt bleiben dürfen. Zudem ist in Bezug auf die subjektiven Tatkomponenten erschwerend hervorzuheben, dass der Berufungskläger seine hierarchisch übergeordnete Stellung gegenüber der erst ganz neu im Betrieb im ersten Lehrjahr angestellten Privatklägerin ausnutzte. Hinzu kommt, dass der Vorfall Einfluss auf die geplante Lehre gehabt hat und sie nicht im Betrieb bleiben konnte. Eine Strafe von 8 Monaten erscheint dem Verschulden des Berufungsklägers in diesem Punkt angemessen, womit die entsprechende Strafzumessung der Vorinstanz in diesem Punkt leicht nach oben korrigiert wird. Das Verschulden liegt damit in einem Bereich, in dem die Verhängung einer Geldstrafe gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund ist dieses Delikt mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten zu ahnden, welche mit Blick auf die nachstehende Erwägung im Rahmen der Gesamtstrafenbildung im Sinne einer hypothetischen Einsatzstrafe zu veranschlagen ist.

4.2.2 Der Strafraum des Raufhandels reicht von einem Tag Geldstrafe bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 133 StGB). Vorab ist in Bezug auf die Wahl der Strafart festzuhalten, dass der Berufungskläger betreffend Gewaltdelikte einschlägig vorbestraft ist, bereits einmal einen Gürtel als Waffe verwendet hat und er zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, er aber mit dieser Strafe offenbar nicht zu einer Verhaltensänderung bewegt werden konnte. Des Weiteren erscheint auch angesichts seines geringen Einkommens und der Tatsache, dass er im Begriff ist, eine Familie zu gründen, eine Freiheitsstrafe als geboten, den Berufungskläger von weiteren Taten abzuhalten. Weiter ist festzuhalten, dass sich die vorliegend zu beurteilende Schlägerei mit den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz sicherlich nicht am unteren Rand des Strafraums bewegen kann, waren doch zwei Messer im Spiel. Aber auch der Schlagabtausch an sich erscheint relativ heftig ■ die Verletzungen E___s waren zwar keineswegs lebensbedrohlich, gehen aber doch über den Bagatellbereich hinaus. Dass aufgrund der Anwesenheit zweier Messer in einem dynamischen Geschehen wie dem vorliegenden nicht mehr oder schwerere Verletzungen entstanden sind, ist wohl eher dem Zufall, als der Besonnenheit der Beteiligten zu verdanken. Was den tatsächlichen Grund für die Auseinandersetzung anbelangt, so blieb dieser weitgehend im Dunkeln; es ist nicht auszuschliessen, dass die Alkoholisierung der zwei Herren, die sich zuerst in die Haare gerieten, ein wesentlicher Faktor war. Jedenfalls ist den Aussagen aber zu entnehmen, dass die verbale Auseinandersetzung bereits in der G___ Bar eigentlich beigelegt zu sein schien, weshalb die nachträgliche Eskalation umso unverständlicher ist. Das konkrete Tatverschulden des Berufungsklägers kann nicht mehr als leicht qualifiziert werden. In Bezug auf die subjektive Tatkomponente fällt zu Ungunsten des Berufungsklägers namentlich ins Gewicht, dass er schon einmal einen Gürtel quasi als Waffe verwendete (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 30. April 2013, Akten S. 25 f.). Immerhin liegt diese Vorstrafe inzwischen mehr als 10 Jahre zurück. Seit den hier beurteilten Delikten ist der Berufungskläger nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten, was aber neutral zu werten ist. Er hat inzwischen seine Ausbildung abgeschlossen und geht einer geregelten Arbeit nach. Neben der Gründung einer Familie strebt er glaubwürdig die berufliche Selbstständigkeit an. Unter Berücksichtigung aller Umstände kann betreffend den Raufhandel die eher am unteren Rand festgesetzte vorinstanzliche Strafe von 4 Monaten noch knapp bestätigt werden. Diese ist im Sinne der Asperation um einen Monat zu kürzen. Eine weitere Privilegierung erachtet

das Berufungsgericht in Bestätigung des angefochtenen Urteils als zweifelhaft, handelt es sich doch beim sexuellen Übergriff auf die Privatklägerin um eine andere Deliktskategorie und ein anderes Rechtsgut.

4.2.3 Nach dem Gesagten ergeht eine Gesamtstrafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe. Da die Vorstrafe mehr als 5 Jahre zurückliegt, bedürfte es einer schlechten Legalprognose, um dem Berufungskläger den bedingten Strafvollzug zu verwehren. Aufgrund der hiervor genannten Faktoren ist nicht von einer solchen auszugehen; den verbleibenden Zweifeln kann mit einer erhöhten Probezeit Rechnung getragen werden. Der bedingte Strafvollzug wird daher unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren gewährt. Obwohl sich der Berufungskläger lediglich 11 Stunden und 40 Minuten in Polizeigewahrsam befand (vgl. Akten S. 99 und S. 106), wird ihm ein Tag als bereits verbüsst angerechnet. Es kann auch diesbezüglich weiter auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (vgl. angefochtenes Urteil E. III.2).

4.2.4 Für die sexuelle Belästigung ist schliesslich eine Busse auszusprechen. Wie erwähnt, wiegt das Verschulden des Berufungsklägers in dieser Sache nicht mehr leicht. Er nützte nicht nur das Machtgefälle gegenüber der Privatklägerin, sondern auch deren grundsätzliche Offenheit aus und setzte sich über ihren zögerlich, aber erkennbar geäusserten Widerstand schamlos hinweg. Entsprechend erscheint in Bestätigung des angefochtenen Urteils eine Busse von CHF 2'000.■ dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Berufungsklägers angemessen (vgl. angefochtenes Urteil E. III.2).

5.

Zusammengefasst wird der Berufungskläger des Raufhandels, der sexuellen Handlungen mit Kindern und der sexuellen Belästigung schuldig erklärt und verurteilt zu 10 Monaten Freiheitsstrafe, unter Einrechnung des Polizeigewahrsams vom 2. Juli 2017 (1 Tag), mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 3 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 2'000.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 20 Tage Ersatzfreiheitsstrafe).

6.

6.1 Gemäss Art. 49 und 47 des Obligationenrechts (OR, SR 220) können Personen, die in ihrer Persönlichkeit oder körperlichen Integrität widerrechtlich verletzt worden sind, einen Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung geltend machen, sofern dies durch die Schwere der Beeinträchtigung gerechtfertigt erscheint.

6.2 Der Eingriff des Berufungsklägers in die sexuelle Integrität der Privatklägerin war mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz erheblich. Wie die Privatklägerin in der Hauptverhandlung eindrücklich zu Protokoll gab, habe sie nach diesem Vorfall eine psychische Krise durchgemacht. Sie habe sich selbst die Schuld an dem Vorfall gegeben, habe sich für ihren Körper geschämt und das Gefühl gehabt, sie dürfe nicht mehr sie selbst sein. Sie habe sich sogar eine Weile nicht im Genitalbereich waschen können, da sie es so eklig gefunden habe, dass jemand Fremdes sie ohne Erlaubnis angefasst und sie von ihrem eigenen Körper entmachtet habe. Als sie kurze Zeit später ihren Freund kennengelernt habe, habe sie anfänglich Probleme mit der Sexualität gehabt. Auch könne sie bis zum heutigen Tag keine Umarmungen von ihrem Vater zulassen (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, Akten S. 1344 f.). Der Übergriff des Berufungsklägers hatte somit erhebliche Auswirkungen auf verschiedene Lebensbereiche der Privatklägerin und entsprechend auch auf ihre psychische Verfassung. Es liegt daher eine schwere

Beeinträchtigung vor, welche das Zusprechen einer Genugtuung rechtfertigt. In Abwägung aller Faktoren, insbesondere des Verschuldens des Berufungsklägers und der erlittenen Integritätsverletzung der Privatklägerin erachtet das Berufungsgericht eine Genugtuung in Höhe von CHF 2'000.■, zuzüglich Zins zu 5% seit dem 3. Oktober 2018, ebenso als angemessen. Auch diesbezüglich kann das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich bestätigt werden (vgl. angefochtenes Urteil E. IV.2).

7.

7.1

7.1.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3). Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden demnach gemäss Verursacherprinzip verlegt.

7.1.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3, 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1). Der Berufungskläger ist vorliegend als vollumfänglich unterliegend zu betrachten, zumal er sich in Bezug auf die Berufung der Staatsanwaltschaft ■ welche mit ihrem Rechtsstandpunkt betreffend Schändung ebenfalls nicht durchdringt ■ nicht eigens hat vernehmen lassen.

7.2 Die amtliche Verteidigung des Berufungsklägers und die Vertretung der Privatklägerin sind gemäss eingereichten Honorarnoten zuzüglich einem Aufwand von 3.5 Stunden für die Hauptverhandlung und die Nachbesprechung zum amtlichen Tarif aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei der Berufungskläger aufgrund seines Unterliegens dem Gericht beide Entschädigungen zurückzahlen hat, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Für die Einzelheiten wird auf die Angaben im Urteilsdispositiv verwiesen.

://: Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafdreiergerichts vom 18. November 2020 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

Sowohl die Berufung der Staatsanwaltschaft als auch die Berufung von A____ werden abgewiesen.

A____ wird des Raufhandels, der sexuellen Handlungen mit Kindern und der sexuellen Belästigung schuldig erklärt und verurteilt zu 10 Monaten Freiheitsstrafe, unter Einrechnung des Polizeigewahrsams vom 2. Juli 2017 (1 Tag), mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 3 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 2'000.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 20 Tage Ersatzfreiheitsstrafe),

in Anwendung von Art. 133 Abs. 1, 187 Ziff. 1 und 198 sowie 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 49 Abs. 1, 51 und 106 des Strafgesetzbuches.

A____ wird von der Anklage der Schändung freigesprochen.

A____ wird zur Zahlung von CHF 2'000.■ Genugtuung an B____ verurteilt. Die Mehrforderung im Betrage von CHF 3'000.■ wird abgewiesen.

A_____ trägt die Kosten von CHF 6'354.80 und die Urteilsgebühr von CHF 6'000.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

Dem amtlichen Verteidiger des Berufungsklägers, [...], Advokat, werden für das Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 12'660.■ und Auslagenersatz von CHF 450.30, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 1'022.75 (7,7 % auf CHF 9■795.■ [Aufwand und Barauslagen bis 31.12.2023] sowie 8,1 % auf CHF 3'315.30 [Aufwand und Barauslagen ab 1.1.24]), insgesamt also CHF 14'132.75 aus der Gerichtskasse bezahlt. Art. 135 Abs. 4 Strafprozessordnung bleibt betreffend Honorar der amtlichen Verteidigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren vollumfänglich vorbehalten.

Der Vertreterin der Privatklägerin im Kostenerlass, [...], Advokatin, wird für das zweitinstanzliche Verfahren in Anwendung von Art. 136 in Verbindung mit Art. 426 Abs. 4 der Strafprozessordnung ein Honorar von CHF 3'616.65 und Auslagenersatz von CHF 15.■, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 288.90 (7,7 % auf CHF 1'325.66 [Aufwand und Barauslagen bis 31.12.2023] sowie 8,1 % auf CHF 2'306.■ [Aufwand und Barauslagen ab 1.1.24]), insgesamt also CHF 3'920.55 aus der Gerichtskasse zugesprochen. A_____ hat dem Appellationsgericht diesen Betrag zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, in Anwendung von Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung.

Mitteilung an:

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Marc Oser

Dr. Nicola Inglese

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.